

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

IAS EVENTS e.K., Kalchsreuth 18, 92265 Edelsfeld

I. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertrag kommt zustande durch beiderseitige Unterzeichnung des Auftrages bzw. bei Kaufleuten durch schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Der Vertrag kommt ferner zustande, wenn der Auftraggeber eine Anzahlung leistet, die der Auftragnehmer als solche entgegennimmt oder wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der Vertragsleistungen gegenüber dem Auftraggeber widerspruchslos beginnt.

II. KONZEPTE / PROGRAMMVORSCHLÄGE

Programmvorschläge und Konzeptionen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder vollständig noch teilweise vervielfältigt und zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt weitergereicht werden. Bilder, Entwürfe oder Fotos von Veranstaltungen sowie Prospekte unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Die Nutzung ist nur möglich nach einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung eines Nutzungshonorars.

III. ÄNDERUNGSVORBEHALT

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen einschließlich des Programms (z. B. bei Ausfall vorgesehener Künstler oder Systeme) und die Versorgung mit Speisen und Getränken zu ändern, soweit hierdurch der Wert der ursprünglich vereinbarten Leistung gegenüber der geänderten Leistung nicht nachteilig verändert wird. In künstlerischer Einflussnahme auf ein Programm ist der Auftragnehmer frei, insbesondere wenn es der erfolgreichen Umsetzung eines Programms dient.

IV. RÜCKTRITTSRECHT DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten:

1. Mangelnde Sicherstellung der Zahlung des Honorars.
2. Mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers, die zur erfolgreichen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
3. Ausfall vorgesehener Künstler oder Systeme, ohne dass es in zumutbarer Weise - gegen gleiche Vergütung - gelingt, passenden Ersatz zu beschaffen. Im Falle des berechtigten Rücktritts durch den Auftragnehmer entfallen jegliche Ansprüche auf Schadenersatz bzw. Entschädigungen.
4. Falls der Rücktritt auf IV. Absatz 3 beruht, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Schadenersatz ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

V. RÜCKTRITT DURCH DEN AUFTRAGGEBER

1. Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären. Dies bedarf der Schriftform. Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber Schadenersatz einschl. des entgangenen Gewinns zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, statt einer konkreten Schadensberechnung eine angemessene Entschädigung nach V. Absatz 2 zu verlangen.
2. In den Fällen von V. Absatz 1 ist der Auftragnehmer berechtigt pauschalierte Rücktrittskosten zu verlangen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen: bis zum 30. Tag vor dem Veranstaltungstag 70 %, ab dem 29. Tag vor dem Veranstaltungstag 90 % und ab dem 10. Tag vor der Veranstaltung 100 % vom jeweiligen Veranstaltungspreis.
3. Berechnungsgrundlage für die pauschalierten Rücktrittskosten ist der mit dem Auftragnehmer vereinbarte Preis für die gesamte Veranstaltung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten eine Minderung der Schadenersatzpauschale zu verlangen, soweit der Nachweis erbracht wird, dass ein Schaden nicht entstanden oder der Schaden wesentlich geringer als die verlangte Pauschale ist.

VI. ZAHLUNGEN, AUFRECHNUNGEN UND RÜCKBEHALTUNGEN

1. Auf den vereinbarten Veranstaltungspreis ist auf Verlangen bei Auftragserteilung vom Auftraggeber eine 1. Vorauszahlung von 20 % zu zahlen. Eine 2. Vorauszahlung von 60 % des Veranstaltungspreises ist bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung vom Auftraggeber zu zahlen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen ist. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Restbetrag gegen Rechnungsstellung in bar oder Überweisung innerhalb 10 Tage nach Zugang der Endrechnung auszugleichen. Skontoabzug ist nicht vereinbart.
2. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
3. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur zulässig soweit die Gegenforderung auf demselben Rechtsverhältnis beruht.
4. Das Entstehen eines Provisionsanspruchs setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung voraus. Die Provision wird berechnet nach der Auftragssumme unter Abzug sämtlicher variabler Kosten.

VII. GEWÄHRLEISTUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Eine Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn ein Misserfolg der Veranstaltung auf mangelhafte oder fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen ist.
2. Eine Gewährleistung für den Erfolg und oder das Gefallen der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Bei Mängeln der Veranstaltung kann der Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Unterlässt der Auftraggeber die Rüge des Mangels schuldhaft, sind Minderungs- oder vertragliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

3. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden und Kostenersatz wird ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Verursachung anzulasten ist.

4. Wenn die Veranstaltung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird, beschränkt sich das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt oder Vertragskündigung unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen und Kostenersatz mit der Einschränkung gemäß VII. Absatz 3.

5. Mit Auftragserteilung übernimmt der Auftraggeber die Gefahrentragung bei höherer Gewalt. Dies schließt nicht vorhandene Betriebsbedingungen für technische Anlagen und Geräte selbstverständlich ein. Sollte aufgrund von uns nicht zu vertretenden Umständen die Aktion nicht oder nur beschränkt durchgeführt werden können, haftet der Auftraggeber gleichzeitig für das vereinbarte Honorar und/oder den Veranstaltungspreis bzw. entgangenen Gewinn aus dem Auftrag.

VIII. HAFTUNG

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Auftraggeber wird entsprechend innerhalb des Angebotes mit anteiligen Prämienkosten belastet. Eine Veranstaltungsversicherung wird vom Auftraggeber abgeschlossen. Die Benutzung aller Geräte geschieht im Übrigen auf eigene Gefahr. Eine verkehrsbedingte Verspätung, die also nicht auf Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ermöglicht dem Auftraggeber keinen Schadenersatz- bzw. keine Minderung.

IX. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie mit Personen, die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für Kaufleute und für Passivprozesse, ist Amberg.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen tritt eine solche, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommt.

2. Sämtliche Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z. B. Ordnungsamt, GEMA/GVI, etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Stand: 21.08.2013